

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 96.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker und der Verwertung der Zuckerrückstände im Betriebsjahr 1914/15. S. 467.

(Nr. 4530.) Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker und der Verwertung der Zuckerrückstände im Betriebsjahr 1914/15. Vom 31. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Von dem im Betriebsjahr 1914/15 in den einzelnen Rohzuckerfabriken und Raffine-Entzuckerungsanstalten hergestellten Zucker werden bis zum 1. Januar 1915 nur 25 Hundertteile des nach Abs. 2 festgesetzten Kontingents zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen. Die Höhe der bis zum 31. August 1915 weiter abzulassenden Mengen bestimmt der Bundesrat. Der übrige Zucker ist, sofern er nicht auszuführen oder steuerfrei abgelassen wird, von der Steuerverwaltung unter Sperrung zu halten. Am 1. September 1915 tritt die Absatzbeschränkung außer Kraft.

Als Kontingent gilt die im Betriebsjahr 1913/14 von den einzelnen Fabriken hergestellte Rohzuckermenge. Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung der Kontingente erläßt der Bundesrat; er bestimmt auch das Kontingent für diejenigen Fabriken, welche im Betriebsjahr 1913/14 keinen oder einen unregelmäßigen Betrieb gehabt haben. Verbrauchszucker wird bei der Festsetzung der Kontingente und der Abschreibungen darauf im Verhältnis von 9 zu 10 auf Rohzucker umgerechnet.

Die Kontingente sind übertragbar.

§ 2.

Rohzuckerfabriken, die auch Verbrauchszucker herstellen, und Raffine-Entzuckerungsanstalten dürfen im Betriebsjahr 1914/15 nur die gleichen Mengen Verbrauchszucker in den freien Verkehr bringen wie im Betriebsjahr 1913/14.

1914-1915. 1914.

Kaboggen zu Berlin den 31. Oktober 1914.

114